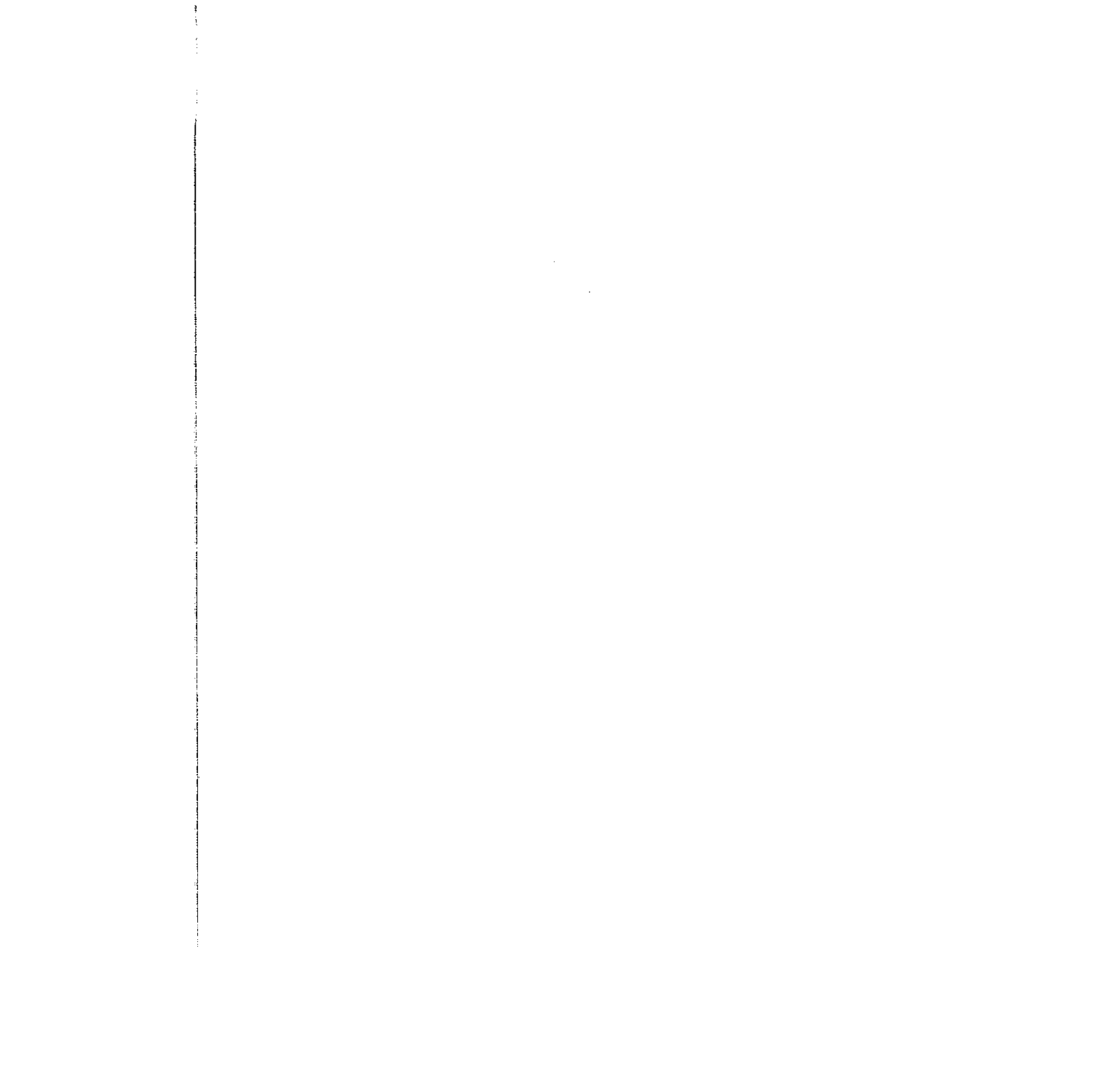


30 Jahre Hessische Verfassung

Ansprachen beim Festakt
im Plenarsaal des Hessischen Landtags
aus Anlaß des 30. Jahrestages
des Inkrafttretens
der Verfassung des Landes Hessen

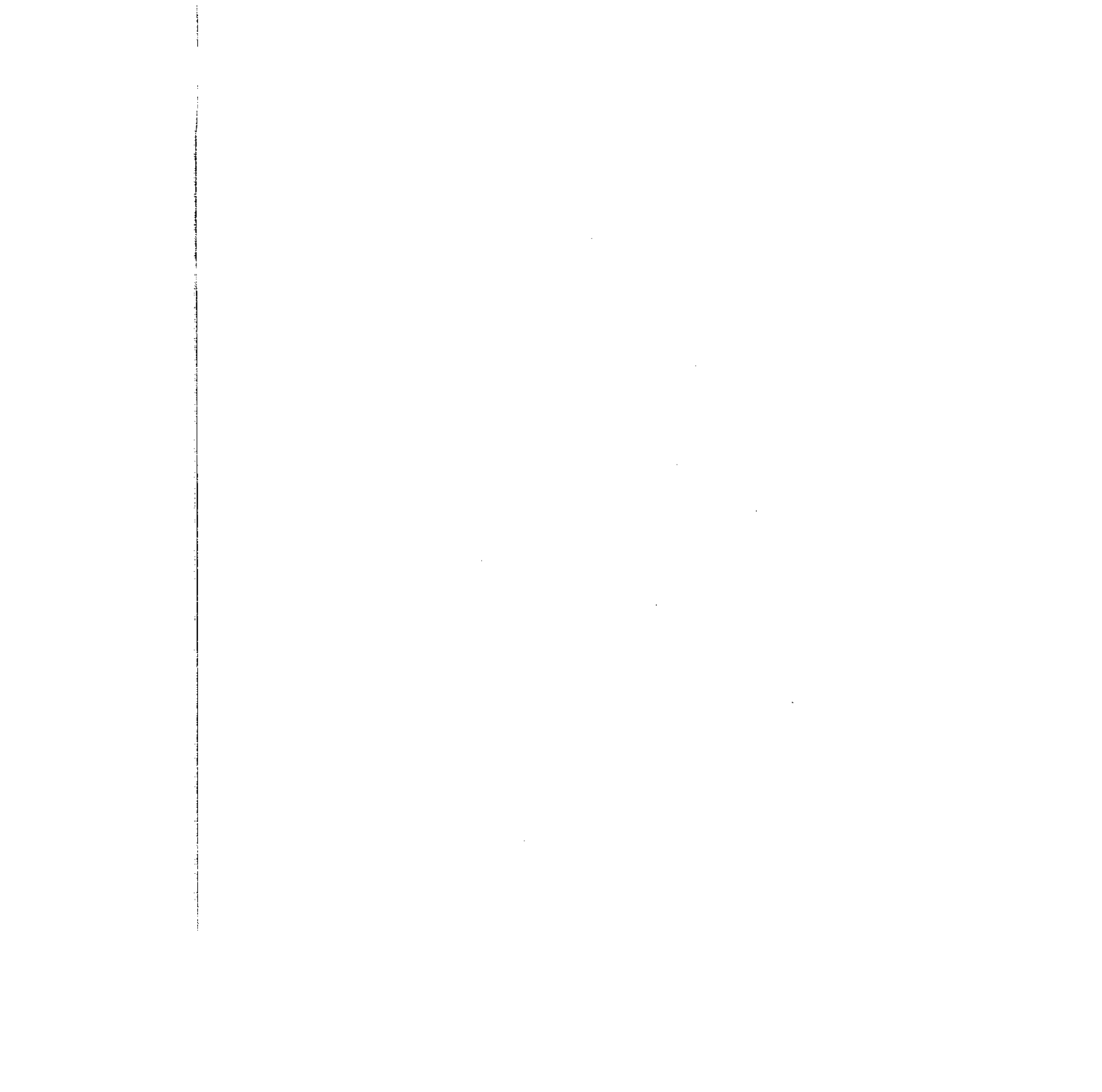
1. Dezember 1976



Inhalt

Grußwort des Präsidenten des Hessischen Landtages, Dr. Hans Wagner	5
30 Jahre Hessische Verfassung von Dr. Harald Koch	9
Ansprache des Hessischen Ministerpräsidenten Holger Börner	31

Schriftenreihe »Hessen-Information« der
Hessischen Landesregierung
Herausgegeben von der Staatskanzlei,
Wiesbaden, Bierstadter Straße 2 (1977)
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet
Druck:
Parzeller & Co., 64 Fulda, Peterstor 18



Grußwort des Präsidenten des Hessischen Landtages, Dr. Hans Wagner

Herr Bundestagsvizepräsident,
Herr Ministerpräsident,
meine sehr verehrten Damen und Herren,

am 29. Oktober 1946 hat die Verfassungberatende Versammlung in namentlicher Abstimmung mit 82 Ja-Stimmen gegen 6 Nein-Stimmen den Entwurf einer Verfassung gebilligt. Diese wurde dann am 1. Dezember, also heute vor 30 Jahren, vom hessischen Volk angenommen.

Weder das Parlament noch die Regierung können für sich allein die Verantwortung für die Wahrung und Verwirklichung der Landesverfassung in Anspruch nehmen, beide leben nur im geregelten, unter den Geboten dieser Verfassung stehenden Zusammenwirken, das wiederum ergänzt wird durch die wachsame und kritische Tätigkeit des Staatsgerichtshofs. Und so haben sie – die Landesregierung und der Landtag gemeinsam – zu dieser Feierstunde eingeladen.

Es obliegt mir, zugleich im Namen des Herrn Ministerpräsidenten, des Landtags und der Landesregierung, Sie alle herzlich zu begrüßen und Ihnen für Ihr so überaus zahlreiches Erscheinen zu danken.

Auf den Plätzen in den vordersten Reihen haben Mitbürger Platz genommen, denen – heute gilt ein anderes Protokoll – auch bei der Begrüßung ein besonderer Rang zukommt. Ich meine diejenigen Mitbürger, die schon sehr früh die Aufgabe und die Verantwortung auf sich genommen hatten, eine Verfassung für unser Land vorzubereiten und im Entwurf fertigzustellen.

So ist es mir eine hohe Ehre, einen der Männer der allerersten Stunde begrüßen zu können, der der Vorbereitenden Verfassungskommission im Frühjahr und Sommer 1946 angehört hat, den Herrn Regierungspräsidenten a. D. Fritz Hoch.

Ich freue mich, daß fast alle noch lebenden Mitglieder der Verfassungberatenden Landesversammlung unserer Einladung gefolgt sind – ausgenommen wenige, denen ihr Gesundheitszustand die Teilnahme nicht mehr erlaubt. Seien Sie alle uns herzlich willkommen.

Unter Ihnen begrüße ich meinen Vorgänger im Präsidentenamt, Herrn Oberbürgermeister a. D. Georg Buch, Herrn Landtagsvizepräsident a. D. Dr. Erich Großkopf, dem ich zugleich, das darf man auch bei einer Feierstunde, in unser aller Namen zur Vollendung des 73. Lebensjahres am heutigen Tage herzlich gratuliere. Ich begrüße Herrn Staatsminister a. D., Bundesverfassungsrichter a. D., Professor Dr. Erwin Stein und Herrn Staatsminister a. D. Ludwig Metzger. Diese beiden Politiker hielten vor 10 bzw. 5 Jahren die Festansprache bei dieser jeweiligen Feierstunde. Herrn Professor Dr. Stein danke ich zudem ausdrücklich, auch vor dieser Versammlung, für die Herausgabe der Festschrift „30 Jahre Hessische Verfassung“, die – im Auftrag der Landesregierung und des Landtags erstellt – Ihnen, den Ehrengästen, in den nächsten Tagen zugehen wird.

Ich begrüße den Vizepräsidenten des Bundestages, Herrn Dr. Schmitt-Vockenhausen. Ich heiße willkommen den früheren Landtagspräsidenten, Herrn Franz Fuchs und den früheren Ministerpräsidenten, Herrn Albert Osswald.

Besonders herzlich begrüße ich Sie, Herr Staatsminister a. D. Dr. Harald Koch, der Sie Wirtschaftsminister im Kabinett des Ministerpräsidenten Christian Stock von 1947 bis 1949 gewesen sind. Ich begrüße Sie besonders herzlich, da Sie sich bereit erklärt haben, heute die Festansprache zu übernehmen.

Ich begrüße die Mitglieder des Staatsgerichtshofs, an ihrer Spitze den Präsidenten, Herrn Dr. Nieders, sowie den Landesanwalt beim Staatsgerichtshof, Herrn Dr. Lenz.

Mein Willkommensgruß gilt dem Doyen des Konsularischen Korps in Hessen, Herrn Generalkonsul Bouvier, sowie den zahlreichen Vertretern der Landeshauptstadt Wiesbaden, Vertretern von Kirchen, Religionsgemeinschaften, Verbänden und sonstigen öffentlichen oder in der Öffentlichkeit wirkenden Einrichtungen. Schließlich grüße ich alle Teilnehmer an dieser Veranstaltung, insbesondere auch diejenigen, die einmal Mitglieder dieses Hauses waren oder heute sind.

Ein Grußwort gilt auch den erfolgreichen Teilnehmern an einem Schülerwettbewerb, den der Herr Kultusminister aus Anlaß der 30jährigen Geltung der Hessischen Verfassung ausgeschrieben hatte. Es sind Schüler der Gesamtschule Marburg-Biedenkopf und der Hauptschule Joßgrund.

Meine Damen und Herren, ein Blick in die Drucksachen der Verfassungsberatenden Landesversammlung oder in die Protokolle der ersten Plenarsitzungen des ersten Landtags läßt zu unserer Überraschung ganz deutlich erkennen Freude und Genugtu-

ung über die wiedergewonnene Freiheit, begleitet von großen Hoffnungen auf eine erfolgreiche Zukunft. Und deswegen überraschend, weil vor dem Hintergrund der damaligen Situation, als es um die Bewältigung der schieren Not ging, um das Wegräumen der materiellen und geistigen Trümmerhaufen, die ein unseliges Regime dem deutschen Volk hinterlassen hatte.

Bei der abschließenden Beratung des Verfassungsentwurfs in der Landesversammlung haben die Vertreter der verschiedenen Fraktionen beachtenswerte Äußerungen getan über ihre Arbeit an diesem gemeinsamen Werk. Man sprach davon, diese Verfassung könne Vorbild sein für eine gesamtdeutsche Verfassung. Durch sie, so klang es mahnend, dürfe die Einheit Deutschlands nicht gefährdet werden.

Sie mache den Weg frei zu einer Verständigung mit anderen Völkern. Sie sei wahrhaft eine Verfassung des Volkes.

Nicht alle diese Erwartungen sind in gleichem Maße in Erfüllung gegangen. Insgesamt jedoch läßt sich feststellen, daß diese unsere Hessische Verfassung, ungeachtet der durch die politische Entwicklung eingetretenen Veränderungen, sich im ganzen als eine tragfähige Basis für politisches Handeln erwiesen und in der Tat in nicht wenigen Punkten die Formulierung des späteren Grundgesetzes beeinflußt hat – das allerdings leider nur für das Gebiet und die Bürger der Bundesrepublik gilt.

Die Tragfähigkeit und Ausgewogenheit dieser Verfassung, deren einzelne Paragraphen in wenigen Monaten hatten vorbereitet und formuliert werden müssen, sie zeigt sich auch darin, daß in diesen 30 Jahren eine verschwindend geringe Zahl von Verfassungskonflikten zwischen den obersten Verfassungsorganen ausgetragen werden mußte.

In den meisten Fällen war es möglich, im Rahmen der Verfassung ohne harte Konfrontation oder gar gerichtliche Auseinandersetzung einen vernünftigen Ausgleich und sachgerechte Verfahrensformen gemeinsam zu finden. Sicherlich wäre nach meiner persönlichen Auffassung eine Bereinigung des Textes, wenn ich mich dieses Ausdrucks bedienen darf, und eine Hinführung auf die heutige Verfassungswirklichkeit durchaus wünschenswert. Dessenungeachtet ist unsere Verfassung auch heute noch ein brauchbares Instrument zur Bewältigung unserer politischen Probleme in der Gegenwart. Den größten Einfluß auf die Änderung der Verfassungswirklichkeit hatte bisher einerseits die Gründung der Bundesrepublik mit ihrem Grundgesetz, dann die Verlagerung von Gesetzgebungskompetenzen der Landesparlamente, also auch des Hessischen Landtags, auf den Bund, damit verbunden ein nicht unerheblicher Machtzuwachs für die Landesregierung aufgrund ihrer Funktion und besonderen Stellung im Bundesrat.

Ich nenne diese wenigen, mir sehr bedeutsam erscheinenden Einschnitte. Und hier sind

auch noch nicht alle Fragen zwischen Bund und Ländern und zwischen den Ländern untereinander ausdiskutiert. Verfassungspolitisch ist für diesen Bereich selbst im Verhältnis zwischen Parlament und Regierung eine angemessene kodifizierbare Lösung noch nicht gefunden.

Meine Damen und Herren, diese heutige Feierstunde ist Anlaß, uns in Dankbarkeit der über 200 Frauen und Männer zu erinnern, die seit dem Wiederbeginn des staatlichen Lebens in unserem Lande Hessen politische Verantwortung getragen haben und heute nicht mehr unter den Lebenden weilen oder auch aus anderen Gründen nicht bei uns sein können.

Unser respektvoller Gruß gilt allen unseren Gästen, die in Parlament und Regierung den Auftrag, das Mandatum des Wählers, wahrgenommen haben. Es wäre gut, wenn wir – unsere Landesregierung, dieser Landtag –, wenn wir uns in unserer politischen Arbeit bisweilen ihrer erinnerten.

Nunmehr darf ich Sie, Herr Staatsminister Dr. Harald Koch, bitten, das Wort zur Festansprache zu nehmen.

30 Jahre Hessische Verfassung Von Dr. Harald Koch

Herr Bundestagsvizepräsident,
Herr Ministerpräsident,
Herr Landtagspräsident,

meine sehr verehrten Damen, meine Herren,

am 1. Dezember 1946 entschied sich das hessische Volk mit 73 vom Hundert der abgegebenen Stimmen für seine Verfassung, für die Verfassung, die wir heute feiern. Fast 80 % der Männer und Frauen Hessens waren dem Ruf, ihre Stimme abzugeben, gefolgt; das bedeutet: trotz bitterer Sorge um das Schicksal der vermißten und gefangenen Angehörigen, um Arbeit, um das Dach über dem Kopf und – wortwörtlich – um das tägliche Brot waren vier von fünf aller hessischen Frauen und Männer zur Wahlurne gegangen.

Was sind 30 Jahre angesichts einer Verfassung, angesichts eines Staatsgrundgesetzes? Sicher hatte Bismarck recht, als er 1889, auf die Verfassung des Reiches angesprochen, antwortete: achtzehn Jahre seien für ein junges Mädchen ein bestechendes Alter, aber keine Zeitspanne, um über Wert oder Unwert einer Verfassung zu entscheiden. Und wie sieht es nach 30 Jahren aus? Wenn wir uns vergegenwärtigen, daß die Verfassung des Kaiserreiches 1918 noch vor ihrem 50. Jahrestag in Blut und Eisen unterging, und wenn wir uns daran erinnern, daß die Verfassung von Weimar schon nach einem halben Menschenalter nur noch so weit in Geltung war, wie es dem braunen Machthaber gefiel, dann geben uns 30 Jahre beständiger Entwicklung das Recht, innezuhalten und zurückschauend vorwärtszuschauen.

Dennoch mag die Älteren unter uns ein bedrückendes Unbehagen beschleichen, wenn sie sich der Verfassungsfeiern ihrer Jugend erinnern; vor uninteressierten Schülern oder Studenten legten in der Mehrzahl unwillige Lehrer oder Professoren ihr gequältes Bekenntnis zu Verfassung und Staat ab, jenes 11. August 1919 gedenkend, an dem Friedrich Ebert die Weimarer Verfassung unterzeichnet hatte.

Feiern also im überkommenen Sinne steht uns nicht an; aber ein Tag besinnender Erinnerung, besinnender Betrachtung, bei der es um die Frage geht, was die Väter dieser Verfassung wollten, was sie uns lehrten und was darum diese Verfassung uns heute noch wert ist.

Darum werde ich Ihnen weder einen Überblick über die Verfassungsgeschichte der letzten 200 Jahre geben, so nahe dies anläßlich der Geburtstagsfeier der amerikani-

schen Verfassung gelegen hätte, noch Sie zu einem Gang durch die rechtlichen Feinheiten und Probleme der Verfassungen selbst auffordern. Zumindest enttäusche ich damit nicht die für diese Feier Verantwortlichen, die hierher weder einen Historiker noch einen Verfassungsrechtler luden, sondern ein Mitglied der ersten gewählten hessischen Landesregierung. Diese Landesregierung bildete der am 16. Dezember 1946 gewählte Ministerpräsident Christian Stock. Ihr gehörten neben seinem Stellvertreter Werner Hilpert Josef Arndgen, Gottlob Binder, Harald Koch, Karl Lorberg, Erwin Stein, Georg August Zinn und Heinrich Zinnkann an. Nur wir beide, Erwin Stein und ich, haben unsere Kollegen, mit denen uns das Vertrauen der „ersten Stunde“ und freundschaftliche Gesinnung verbanden, überlebt. Wir beide, denen ein gütiges Geschick erlaubt, in dieser Stunde unter Ihnen zu sein, gedenken mit Ihnen dankbar dieser unserer Kollegen und Freunde, auch für das, was sie für dieses Land taten.

Weil ich diesem Kabinett Christian Stock drei Jahre bis zu meiner Wahl in den ersten Deutschen Bundestag als Abgeordneter von Offenbach, also bis Ende 1949, als Minister für Wirtschaft und Verkehr angehörte: darum darf ich in dieser Stunde Ihre Aufmerksamkeit auf einige wirtschafts- und gesellschaftspolitische Bestimmungen unserer Verfassung lenken, auch wenn ich an deren Zustandekommen nicht – wie der Kollege Stein – mitgewirkt habe.

Ich denke an drei Bestimmungen unserer Verfassung; an den Artikel 38, der von der „sinnvoll gelenkten“ Wirtschaft, an die Artikel 40 und 41, die vom Gemeineigentum, und an den Artikel 37, der von der Mitbestimmung handelt, also an die Verfassungsvorschriften, die Grundlagen schaffen sollten für eine gerechte Sozial- und Wirtschaftsordnung, ohne die unsere Grundrechte nicht zu verwirklichen sind. So lautet denn auch im Abschnitt der Verfassung über die „Sozialen und wirtschaftlichen Rechte und Pflichten“ die erste Forderung im Artikel 27:

„Die Sozial- und Wirtschaftsordnung beruht auf der Anerkennung der Würde und der Persönlichkeit des Menschen.“

Lassen Sie uns bedenken: von diesen Rechten und Pflichten des Menschen in der Wirtschaft spricht die Verfassung zunächst und erst dann von der Wirtschaftsordnung selbst. Damit wird deutlich gemacht, daß sich die Wirtschaftsordnung aus der Sozialordnung ergibt und nicht die Sozialordnung aus der Wirtschaftsordnung. Im Mittelpunkt steht der Mensch mit seinen Rechten und Pflichten.

„Die Frage der Neugestaltung unserer Wirtschafts- und Sozialordnung“, so sagte in der Verfassungsberatenden Landesversammlung der CDU-Abgeordnete Köhler, der spä-

tere erste Präsident des Deutschen Bundestages, sein Anliegen aus dem Geiste jener Aufbruchzeit begründend, „ist nicht nur eine materielle und organisatorische Frage, sondern nicht zuletzt oder vielmehr vor allem und zuerst eine geistige Frage, eine Frage der geistigen Haltung des deutschen Menschen. Insofern gilt es vor allem, nicht wieder aufzubauen, sondern neu zu bauen, nämlich einen neuen deutschen Menschen zu schaffen.“

In diesem Geiste schuf man die Bestimmungen der Verfassung auch über die Wirtschaftsform, über das Gemeineigentum und über die Mitbestimmung, und wir sollten nicht vergessen, daß die Landesversammlung den Verfassungsentwurf am 29. Oktober 1946 mit 82 Stimmen bei nur 6 Gegenstimmen angenommen hat.

Die Frage, wie Wirtschaftsform, Gemeineigentum und Mitbestimmung zu gestalten seien – behandelt nicht nur in unserer Hessischen Verfassung, sondern auch in den Verfassungen aller Länder der Bundesrepublik und im Grundgesetz –, wird immer Gegenstand wirtschaftspolitischer und gesellschaftspolitischer Überlegungen, wird immer im Fluß bleiben, solange wir wirtschaften, solange wir Politik machen. Denn hier ist mehr angesprochen als nur die Wirtschaft, weil die sozialen und wirtschaftspolitischen Elemente die Innenpolitik und sogar die Außenpolitik immer mehr bestimmen. Es geht um unser gesellschaftspolitisches Gefüge, es geht um die Verwirklichung der Demokratie als Lebensform, es geht um unsere politische Zukunft.

Meine Damen und Herren,
in einer Zeit tiefster wirtschaftlicher Not waren die Frauen und Männer, die im Sommer 1946 in der Verfassungsberatenden Landesversammlung die Verfassung vorzubereiten hatten, vor allem auch vor die Frage gestellt, für welche Wirtschaftsform sie sich im Verfassungsentwurf entscheiden sollten.

Diese Entscheidung mußte fallen wenig mehr als ein Jahr nach dem Kriege, in einer Zeit, in der unser Volk hungerte, in der Eltern ihre Kinder, Kinder ihre Eltern, Heimkehrer ihre Familien und Flüchtlinge und Vertriebene Obdach und Brot suchten. Dies waren die Jahre der Not, aber vor allem auch die Jahre der Bewährung, der Bewährung für den einzelnen und für die Familien, der Bewährung in den Gemeinden, in denen das politische Leben zuerst erwachte, und in dem beginnenden staatlichen Leben: Jahre des Wiederaufbaus, in denen sich Arbeiter, Angestellte und Beamte, unternehmerischer Sinn und gewerkschaftliches Verantwortungsbewußtsein miteinander verbanden. Diese Jahre sollten wir – wenn man schon von Wundern sprechen will – als die Jahre des Wunders ansprechen und nicht vorgeben, nach dem Zusammenbruch habe der wirtschaftliche Wiederaufbau erst mit der Währungsreform und die politische Geschichte erst mit den ersten Bundestagswahlen begonnen.

Noch herrschte, als sich die Verfassungsgebende Landesversammlung im Sommer 1946 an die Arbeit machte, die von den Nationalsozialisten überkommene Zwangsverwaltungswirtschaft, mit der der Krieg vorbereitet und mit der er geführt worden war. Die Bewirtschaftung fast aller Güter mußte aufrechterhalten bleiben; die Wirtschaftsverwaltungen, angefeindet und verhöhnt, obwohl sie pflichtbewußt die undankbarsten Aufgaben zu erfüllen hatten, mußten weiterhin Marken und Bezugscheine ausgeben – wie tief im Kriege. Die Not war größer als im Kriege, in dem man noch besetzte Länder ausplündern konnte; zudem gab es in den geschrumpften Grenzen Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen ohne Obdach und Brot.

Unter welchen widrigen Umständen auch die Mitglieder der Verfassungsberatenden Landesversammlung im Jahre 1946 arbeiten mußten, beschreibt Frau Rupp-v. Brünneck, die heutige Bundesverfassungsrichterin, als Chronistin dieser Zeit, wenn sie von den Schwierigkeiten spricht, geeignete Beratungsräume für die Landesversammlung, für deren Ausschüsse und Fraktionen zu finden, die Verpflegung und Unterkunft für die auswärts wohnenden Abgeordneten sicherzustellen und Papiermangel und anderen zeitbedingten Nöten abzuwenden. „Die Anträge“, so berichtet sie, „wurden zum Teil auf kleinen Zetteln eingereicht und notwendige Notizen in Schulheften und auf Rechnungsformularen vermerkt.“

Daß man die Aufhebung der Kriegs-, der Zwangsverwaltungswirtschaft, also jeder totalitären Wirtschaftsform wollte, nimmt nicht wunder. Es schreckten die Erfahrungen aus der Mangelbewirtschaftung in Kriegs- und Nachkriegszeit und die Erfahrungen mit jedem totalitären System der Zwangswirtschaft. Verteilungsapparate – so notwendig und vielleicht sogar notwendig in Zeiten der Not – haben mit Zuteilungen durch Marken und durch Kontingente ihre eigenen Gesetzmäßigkeiten, die wiederum die Not diktiert. Eine solche Wirtschaftsform hätte auch im Widerspruch gestanden zu wichtigsten Verfassungsbestimmungen, insbesondere zum Grundrecht von der Würde des Menschen; in einer totalitären Zwangswirtschaft muß diese Würde, müssen alle elementaren Freiheiten des Menschen weitgehend zugrunde gehen, weil es keinen Freiheitsraum gibt, der nicht der Fremdbestimmung zugänglich wäre.

Alle in der Landesversammlung vertretenen Parteien lehnten diese Zwangsverwaltungswirtschaft ab; man mußte sich für eine andere entscheiden.

Die Vertreter der Liberaldemokratischen Partei plädierten für Liberalismus auch in der Wirtschaft, für die sogenannte freie Wirtschaft, der allerdings auch sie gewisse Bindungen auferlegen wollten.

Sie mußten sich entgegenhalten lassen, daß es diese freie Wirtschaft kaum jemals gegeben habe, jedenfalls niemals in reiner Form, und niemals habe die freie Wirtschaft, wenn sie sich ungehemmt entwickeln konnte, politische Freiheit gebracht. Stets sei die absolute wirtschaftliche Freiheit umgeschlagen in menschenfeindliche, wenn auch nicht gewollte Entwicklungen: in das Faustrecht der Stärkeren, in die Zusammenschlüsse auf Kosten der Schwächeren. Handelte es sich bei dieser Art Freiheit nicht vor allem um die Freiheit derjenigen, denen wirtschaftliche Macht bereits genug individuelle Freiheit und damit allzuoft politischen Einfluß gegeben hatte? Hatte nicht die Wirtschaft der Weimarer Republik diese Entwicklung genommen: kartellistisch, monopolkapitalistisch – auch mit der Hinwendung zu den Totengräbern der Demokratie? Daher könne man das Wirtschaftsleben nicht der Selbststeuerung überlassen und den Wettbewerb, wenn man die Wirtschaft als eine die Grundsätze der Sozialverfassung berücksichtigende Ordnung verstehe, nicht als einen Wert an sich ansehen.

Nein, man wollte aus den Fehlern der Vergangenheit lernen und lehnte wie die Zwangswirtschaft so auch jede Form ungezügelter freier Wirtschaft im liberalistischen Sinne ab. Daß damit keine Entscheidung gegen liberales Gedankengut, gegen liberale Werte gefallen war, wissen die, die zwischen liberalistisch und liberal unterscheiden können und die den Inhalt unserer Verfassung kennen.

Zwischen diesen beiden Wirtschaftssystemen – Zwangswirtschaft, ungezügelter freier Wirtschaft – suchten die Väter der Verfassung nach einem dritten Weg. Sie waren sich einig, daß der Wettbewerb im Rahmen einer gesunden Wettbewerbspolitik grundsätzlich zu schützen sei, aber daß er Planung nicht ausschlosse, zumal Planung nur als Rahmenplanung gedacht sei. Sie waren sich einig, daß eine immer wachsende Zahl lebenswichtiger Aufgaben nicht mehr dem Zufall privater Initiative oder dem Rentabilitätsdenken allein überlassen werden und daß man auch aus diesem Grunde auf „sinnvolle“ staatliche Einflußnahme nicht verzichten könne. Sie waren sich einig, daß nur soziale Reformen und Mitbestimmung auch in der Wirtschaft ein Mehr an Freiheit auch für die sozial und wirtschaftlich Schwächeren bringen können. Sie waren sich einig, daß bedarfsdeckungs- und erwerbsorientiertes Denken miteinander vereinbar seien. Sie waren sich einig, daß die Koalitionsfreiheit der Wirtschaftspartner zu sichern, daß die Klein- und Mittelbetriebe zu schützen, dagegen wirtschaftliche Machtzusammenballungen zu verbieten seien. Weil sie sich erinnerten, welches Unglück Ausnutzung wirtschaftlicher Macht zu politischer Macht über Volk und Land gebracht hatte, waren sie sich einig, daß in der Verfassung neben den traditionellen Grundwerten sozialstaatliche und wirtschaftsdemokratische Grundsätze und Grundwerte aufzunehmen seien.

So klar die Verfassung erkennen läßt, welche Wirtschaftsformen sie ausschied, nämlich

die totalitäre und – bei aller Liberalität – die liberalistische, so zurückhaltend, so tastend umschreibt sie die gewollte. Obwohl in den Beratungen immer wieder von Planwirtschaft und von Bedarfsdeckungswirtschaft gesprochen worden war, vermied man diese Begriffe. In Artikel 38 Abs. 1 heißt es deshalb:

Die Wirtschaft des Landes hat die Aufgabe, dem Wohle des ganzen Volkes und der Befriedigung seines Bedarfes zu dienen. Zu diesem Zweck hat das Gesetz die Maßnahmen anzuordnen, die erforderlich sind, um die Erzeugung, Herstellung und Verteilung sinnvoll zu lenken und jedermann einen gerechten Anteil an dem wirtschaftlichen Ergebnis aller Arbeit zu sichern und ihn vor Ausbeutung zu schützen.

Entscheidend fügt Absatz 2 hinzu:

„Im Rahmen der hierdurch gezogenen Grenzen ist die wirtschaftliche Betätigung frei.“

Hierzu hatte in seiner Regierungserklärung vom 6. Januar 1947 Ministerpräsident Stock festgestellt:

„Die gegenwärtige Zwangswirtschaft sehen wir als Notmaßnahme. Unser Ziel wird eine sinnvoll freie Wirtschaft sein . . . Eine von gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitete Wirtschaft ist nötig.“

Verfassung und Ministerpräsident sprachen aus, was die stärkste Gruppe der Verfassungsberatenden Landesversammlung, die Sozialdemokraten, nach Generationen währenden Richtungskämpfen und nach vielen bitteren Erfahrungen unter Planwirtschaft verstanden. In ihrem vor allem von Georg August Zinn und Adolf Arndt geförderten ersten Verfassungsentwurf heißt es denn auch: „Die Wirtschaft ist sozialistisch. Sie hat die Aufgabe, dem Wohl aller zu dienen. Die Erzeugung richtet sich nach dem Bedarf. Sie wird planmäßig gelenkt.“ Diese ihre Planwirtschaft war nicht die Zwangswirtschaft kommunistischer Prägung, zu der sie in fast gehässiger Weise schon in den ersten Wahlkämpfen umgedeutet wurde, sondern eine gemischte Wirtschaftsordnung, in der sich Marktmechanismen und staatliche Planung und Lenkung sinnvoll ergänzen.

Daß jedermann, wie die Verfassung es anspricht, ein gerechter Anteil an den Ergebnissen aller Arbeit zu sichern sei, auch das war eine alte Forderung der Arbeiterbewegung, ein Gebot der Solidarität, wie es auch die christliche Soziallehre entwickelt hatte. Dieses Gebot verlangte Chancengleichheit und soziale Sicherheit als die unabdingbaren

Voraussetzungen dafür, daß der Mensch aus der Selbstentfremdung zur Selbstverwirklichung komme und damit zu der Würde, die die Verfassung als erstes Grundrecht anspricht.

Auch die Christlichen Demokraten, die in Werner Hilpert als ihrem Sprecher eine Persönlichkeit mit vorbildlicher sozialer Verantwortung hatten, forderten 1946 in ihrem Königsteiner Entwurf eine Wirtschaftsverfassung, die zwar Privateigentum und Unternehmerinitiative anerkennt, dies aber – wörtlich – „im Rahmen einer notwendigen Planwirtschaft“. Im Sinne dieser Königsteiner Beschlüsse erklärte sodann der CDU-Abgeordnete von Brentano am 29. September 1946 in der 5. Sitzung der Beratenden Landesversammlung: „Wir sind der Überzeugung, daß die alte kapitalistische und liberalistische Wirtschaftsform sich überlebt hat und daß sie in die heutige Zeit nicht mehr paßt. Deswegen nehmen wir auch keinerlei Anstand hier zu erklären, daß wir für die Wirtschaftsform der Gegenwart und der Zukunft die geplante Wirtschaft halten. Aus dieser Überzeugung heraus bekennen auch wir uns zur sozialistischen Wirtschaft; nicht zur marxistischen Wirtschaft, sondern zu dem, was wir den Sozialismus aus christlicher Verantwortung nennen.“

Die sinnvoll gelenkte Wirtschaft, von der die Verfassung, die sinnvoll freie Wirtschaft, von der Christian Stock spricht: Sie sollte der dritte Weg zwischen Zwangswirtschaft und liberalistischer Wirtschaft sein, der den Verfassungsgebern 1946 als der einzig gangbare erschien.

Aus gutem Grunde können wir diesen dritten Weg als Bedarfsdeckungswirtschaft, als Lenkungswirtschaft, als Planwirtschaft bezeichnen; wir sind aber – vor allem weil die Verfassung eindeutig fordert: die Würde der Person, Koalitionsfreiheit, Schutz der Klein- und Mittelbetriebe, Gewährleistung des Privateigentums und des Erbrechts, die Förderung genossenschaftlicher Selbsthilfe – aus gutem Grunde berechtigt, sie sozialverpflichtete Wirtschaft zu nennen und, weil jedenfalls an eine Wirtschaft ohne Marktgesetze nicht gedacht war, sogar sozialverpflichtete Marktwirtschaft.

Damit begehen wir keine Namenstäuschung: Die nach der Währungsreform aus dem Ordoliberalismus gewachsene sogenannte soziale Marktwirtschaft – zum mindesten die der ersten zehn Jahre der Bundesrepublik – hatte nicht gehalten, was sie – schon in ihrem Namen – versprochen hatte: die Symmetrie zwischen sozialer Gerechtigkeit und wirtschaftlichem Erfolg, und hatte vergessen, daß die Verbesserung der Lebensumstände ihren Sinn verliert, wenn sie nicht auch und vor allem durch soziale Gerechtigkeit der Humanisierung aller Lebensumstände dient.

Soziale, sozialverpflichtete Marktwirtschaft: keine Bestimmung der Verfassung, die wir heute feiern, spricht gegen diese Wirtschaftsform: keine beseitigt – sowenig wie das Grundgesetz – den Markt, aber jede bekennt sich zur sozialen Verpflichtung. Sicherlich befand sich Ministerpräsident Osswald in voller Übereinstimmung mit dieser Hessischen Verfassung, als er in seiner Regierungserklärung vom 22. Januar 1975 betonte: „Die Landesregierung teilt die Auffassung des Bundeskanzlers in seiner Regierungserklärung vom 17. Mai 1974, daß die Marktwirtschaft, eingebunden in die vom Staat gesetzten Rahmenbedingungen, die ökonomischen Aufgaben besser löst als andere vergleichbare Wirtschaftssysteme. Sie begreift die Festigung und Weiterentwicklung der marktwirtschaftlichen Ordnung gerade unter den veränderten Bedingungen als eine wesentliche Aufgabe auch ihrer Politik. Diese Politik schließt die Verwirklichung eines funktionsfähigen Wettbewerbs, wirksame Mitbestimmung und eine gerechte Eigentumsordnung ein.“

Ihrer Verfassung folgend, haben die hessischen Landesregierungen Wirtschaftspolitik im weitesten Sinne betrieben: anregend und fördernd, auch hemmend, wo es antizyklisch nötig war. Ohne eine solche sinnvolle Lenkung im Sinne der Verfassung wäre die harmonische Integrierung fast einer Million Heimatvertriebener nicht denkbar gewesen. Insbesondere die Hessenpläne legen Zeugnis ab von einer sinnvoll gelenkten Wirtschaft im Sinne der Verfassung, von einer planvollen Strukturpolitik insbesondere. Zunächst der erste, den Georg August Zinn 1950 vorlegte, sodann der sogenannte Große Hessenplan, der 1965 insbesondere strukturpolitische Akzente setzte und für einen Zeitraum von zehn Jahren – wörtlich – „die für das Leben des Menschen in einer freizeithilichen Industriegesellschaft erforderlichen Investitionen“ zusammenfaßte, und schließlich der Landesentwicklungsplan aus dem Jahre 1970, der das kommende Jahrzehnt bestimmte.

Erst in den sechziger Jahren bekannte sich auch die Wirtschaftspolitik im Bunde zu lenkender Wirtschafts- und Konjunkturpolitik; ich denke an das Gesetz über den Sachverständigenrat und an das Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft. Alles das berechtigte Georg August Zinn in seiner Regierungserklärung vom 18. Januar 1967 zu der Bemerkung: „Wir begrüßen insbesondere, daß in der Wirtschaftspolitik der Bundesregierung das Wort Plan nicht mehr als Tabu betrachtet wird, zumal im ökonomischen Bereich Wirtschaften und Planen ohnehin fast synonym gebraucht werden.“

Mit dieser Feststellung Zinns dürfen wir die weitere verbinden, daß die in Hessen in diesen drei Jahrzehnten betriebene Wirtschaftspolitik die Bestimmungen der Verfassung zur Wirtschaftsform – „sinnvoll lenkend“ – verwirklicht hat, und wir dürfen unsere

Überlegungen zur Wirtschaftsform zusammenfassend beschließen mit den Gedanken, die Ministerpräsident Börner in seiner Regierungserklärung vom 20. Oktober 1976 des Landes ansprach: „Hessen war das erste Bundesland, das die Mobilisierung seiner Wirtschaft und die ausgewogene Entwicklung seiner Regionen durch vorausschauende Politik förderte . . . Es geht nicht darum, den funktionierenden Marktmechanismus abzuschalten. Wir nehmen die Aufgaben freier Unternehmer und freier Gewerkschaften sehr ernst. Wir wollen nicht dirigieren, sondern informieren, orientieren und zugleich die Bedingungen des Strukturwandels sozialer gestalten. Dies kann uns der Markt nicht abnehmen.“

Meine Damen und Herren,

Zur Frage des Gemeineigentums, der Sozialisierung also, und damit eines Kernstücks der wirtschaftlichen und sozialen Bestimmungen unserer Hessischen Verfassung eine Vorbemerkung:

Unser demokratisches System kann mit den Problemen unseres gesellschaftlichen Lebens nur fertig werden, wenn wir die Bedingungen unseres Handelns offenlegen. Eine Veranstaltung wie die heutige gibt Gelegenheit dazu, Rechenschaft abzulegen, Zusammenhänge aufzuzeigen und vielleicht sogar begreiflich zu machen, daß auch Fehler unvermeidlich sind.

Wenn ich Demokratie recht verstehe, integriert sie ihre Bürger nicht durch Proklamationen und Manifestationen, sondern dadurch, daß sie ihre Probleme und die Auseinandersetzungen darüber auch in der Öffentlichkeit in aller Offenheit zu lösen versucht und dabei deutlich erkennen läßt, daß jeder politischen Entscheidung die Wahl zwischen verschiedenen Möglichkeiten vorausgeht und daß auch nach der Entscheidung noch umstritten sein kann, welche dieser Möglichkeiten die relativ beste ist, weil jede ihre Vorteile und jede ihre Nachteile hat.

Daß dies auch für das Problem der Sozialisierung wie für Wirtschaftsordnung und Mitbestimmung gilt: Wer wollte es bestreiten? In ständiger Wandlung begriffen, fordern diese Probleme stets neue Überlegungen heraus.

Wir erinnern uns, daß die Weimarer Verfassung vom 11. August 1919 in ihrem Artikel 156 erstmals die Möglichkeit der Sozialisierung vorgesehen hatte. Daß die Weimarer Republik von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat – denn das Gesetz betreffend die Sozialisierung der Energiewirtschaft vom 31. Dezember 1919 war nicht mehr als eine Zwangssyndizierung gewesen –, ist ebenso bekannt, und es ist die Frage,

ob dieses Versäumnis auf wirtschaftspolitischem Gebiet eine der vielen Ursachen zum tragischen Ende der Weimarer Republik war. Der SPD-Abgeordnete und spätere Wirtschaftsminister Fischer brachte dies 1950 bei der 3. Lesung des Gesetzes über die Sozialgemeinschaften zum Ausdruck: „Ich habe mich in diesem Augenblick in meinem Geist zurückversetzt gefühlt, in die Jahre 1919 bis 1924, in denen ich Gelegenheit hatte, als junger Gewerkschaftsvertreter an den Verhandlungen teilzunehmen, die in Berlin zur Frage der Sozialisierung der chemischen, der Kohle-, der Eisen- und der Stahlindustrie geführt worden sind . . . Wir haben leider erleben müssen, daß uns eine Mehrheit damals nicht gegeben war, die Dinge zu ändern. Die Fehlentscheidung hat zu dem Jahre 1933 und zu dem großen Unglück, das über die Menschheit gekommen ist, geführt! . . . Darum sagen wir: Weil wir wissen, daß es in den Jahren 1918/20 falsch war, jene Macht nicht zu brechen, weil es falsch war, jene gewaltige Macht in den Händen einiger Leute zu belassen, deshalb wollen wir diesen Fehler heute nicht wiederholen!“

Als Hessen in Artikel 39 seiner Verfassung den Mißbrauch wirtschaftlicher Freiheit zu politischer Macht untersagte und in den Artikeln 40 und 41 Gemeineigentum schuf, geschah dies in Erinnerung an diese Tatsachen. Und nicht nur in Hessen, in allen Ländern dachte man so.

Am 2. Dezember 1946 nahmen die Bayern ihre Verfassung an; sie beschränkten sich hinsichtlich des Gemeineigentums auf eine Kannvorschrift: „für die Allgemeinheit lebenswichtige Produktionsmittel, Großbanken und Versicherungsunternehmen können in Gemeineigentum überführt werden“. Mit Bestimmungen über die Überführung in Gemeineigentum folgten im Jahre 1947 in ihren Verfassungen Rheinland-Pfalz, die Freie Hansestadt Bremen, das Saarland mit einer Mußvorschrift und Nordrhein-Westfalen. Nur die Verfassungen Schleswig-Holsteins von 1949, Niedersachsens von 1951, Hamburgs von 1952 und Baden-Württembergs von 1953 sprechen das Gemeineigentum nicht an; diese vier Verfassungen sind – wie die Nordrhein-Westfalens – jünger als das Grundgesetz und beließen es bei dessen Artikel 15, der in einer Kannvorschrift die Überführung von „Grund und Boden, Naturschätze(n) und Produktionsmittel(n)“ in Gemeineigentum und „in andere Formen der Gemeinwirtschaft“ vorsieht.

Diesen Überblick sollten wir nicht für überflüssig halten; er erhärtet die damals von der großen Mehrheit der Bevölkerung geteilte, von den Politikern vertretene Auffassung, daß auch in einer freiheitlichen, marktwirtschaftlichen, sinnvoll gelenkten Wirtschaftsordnung, wie man sie anstrebte, sozialisierte Unternehmen und Wirtschaftszweige durchaus ihren Platz hätten.

Die entschiedenste Antwort fand die Hessische Verfassungberatende Landesversamm-

lung, indem sie – trotz mancher formaler Bedenken: die Verfassung sei kein Enteignungsgesetz – im Artikel 41 des Verfassungsentwurfs dem Volke vorschlug, vier Wirtschaftszweige in Gemeineigentum zu überführen; die Betriebe des Bergbaus, der Eisen- und Stahlerzeugung, der Energiewirtschaft und das an Schienen und Oberleitungen gebundene Verkehrswesen. In gesonderter Abstimmung – auf den ausdrücklichen Wunsch der Militärregierung, über diese Bestimmung das Volk gesondert zu befragen – nahm das hessische Volk am 1. Dezember 1946 den Artikel 41 mit 71,9 % der abgegebenen Stimmen an und sozialisierte damit erstmals in der deutschen Geschichte – heute vor dreißig Jahren.

Bei der Sofortsozialisierung des Artikels 41 hatte man sich auf die vier genannten Wirtschaftszweige beschränkt; denn weder die Mitglieder der Landesversammlung noch das Volk als Verfassungsgeber wollten einen Staatskapitalismus. Darum schloß man eine Vergesellschaftung aller Produktionsmittel aus. Sie hätte eine grundsätzliche Änderung der Eigentumsordnung bedeutet, die man nicht wollte. Das Bekenntnis des Artikels 45 der Verfassung zum – allerdings sozialverpflichteten – Privateigentum und zum Erbrecht drückt das klar aus; damit war auch festgestellt, daß Privateigentum und Gemeineigentum sich nicht ausschließen, sondern sich im Rahmen der gewollten Wirtschaftsordnung gegenseitig ergänzten. Zum Schutze des Privateigentums und um der wirtschaftlichen Freiheit willen untersagte darum auch die Verfassung jeden Mißbrauch dieser wirtschaftlichen Freiheit – insbesondere zu monopolistischer Machtzusammenballung und zu politischer Macht – und sah vor, daß jedes Vermögen, das eine solche Gefahr in sich birgt, „auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in Gemeineigentum zu überführen“ sei.

Keiner von denen, die damals Verantwortung trugen – lassen Sie mich dies mit voller Überzeugung sagen –, hätte sich für die Sozialisierung eingesetzt, wenn sie mit dem Mittel der Unfreiheit hätte erkauf werden müssen. Den Verdacht, Staatskapitalismus oder einen völligen Umbruch der Eigentumsordnung zu wollen, hätten die Frauen und Männer, die die Ideen des demokratischen Sozialismus einbrachten – wie Bergsträsser, Hoch, Selbert, Zinn –, ebenso von sich gewiesen wie die Männer, die an den Entwürfen der Christlich-Demokratischen Union mitgearbeitet hatten: Arndgen, v. Brentano, Hilpert, Köhler, Stein. Sie alle waren sich ja auch in diesen Fragen im Rahmen eines umfassenden Kompromisses einig geworden.

Nachdem das Volk durch seine Verfassung sozialisiert hatte – der Hessische Staatsgerichtshof hat dies später – 1951 – in einem vielbeachteten Urteil ausdrücklich festgestellt –, begann die Arbeit an der Durchführung, die Arbeit am Detail; in ihm steckt bekanntlich der Teufel.

Wir waren an den Wortlaut der Verfassung gebunden, deren Artikel 40 für uns ein Verfassungsauftrag war:

Gemeineigentum ist Eigentum des Volkes. Die Verfügung über dieses Gemeineigentum und seine Verwaltung soll nach näherer gesetzlicher Bestimmung solchen Rechtsträgern zustehen, welche die Gewähr dafür bieten, daß das Eigentum ausschließlich dem Wohle des ganzen Volkes dient und Machtzusammenballungen vermieden werden.

Damit war – wie wir in Übereinstimmung mit allen damals Verantwortlichen glaubten – deutlich angesprochen, daß wir für die „Rechtsträger“ der sozialisierten Unternehmen eine neue Rechtsform zu entwickeln hatten.

Bei unseren Überlegungen über die neue Rechtsform beachtetten wir dies:

1. Die Verfassung wollte keine Verstaatlichung; sie wollte Vergesellschaftung; Gemeineigentum, bestimmte sie, ist Eigentum des ganzen Volkes.

Schon in der Verfassungsberatenden Landesversammlung hatte der SPD-Abgeordnete Caspary zum Ausdruck gebracht, daß die Errichtung von Staatsbetrieben keine Sozialisierung sei, . . . und Frau Selbert (SPD) hatte bekräftigt: „Es ist doch wohl ganz selbstverständlich, daß wir einen Staatskapitalismus genauso ablehnen wie einen Privatkapitalismus.“

Eigentümer der neuen Rechtspersönlichkeit sollte mithin nicht der Staat sein, sondern – obwohl wir die juristischen Bedenken kannten – auf Grund einer Fiktion der Rechtspersönlichkeit das Volk, für dessen Vertretung sich zweifellos Rechtsformen entwickeln ließen.

2. Verstaatlichung ablehnen hieß nach unserer Vorstellung auch Kommunalisierung ablehnen. Volk im Sinne der Verfassung war das hessische Volk, nicht die Bevölkerung einer Stadt oder einer Gemeinde oder eines Verbandes. Daß diese – von der stärksten Fraktion des Landtages einstimmig gebilligte – Auffassung, nach der mithin Kommunalunternehmen wie Staatsunternehmen eben noch nicht in Gemeineigentum standen – daß also diese Auffassung Verwirrung anstiftete, nimmt nicht wunder; sie wurde in den späteren Beratungen des Gesetzes fallengelassen.

3. Verstaatlichung oder Fiskalisierung ablehnen hieß für uns – und das entsprach unseres Erachtens dem Sinne der Verfassung –, daß der Staat selbst nicht Wirtschaft betrei-

ben, sondern die Voraussetzungen schaffen sollte, unter denen die Wirtschaft gedeihen kann.

4. Die neuen Rechtsträger sollten also unternehmerisch geführt werden. „Wir wissen und erkennen an“, sagten wir schon damals, „daß die belebende Triebkraft der Wirtschaft, solange es einen freien Menschen gegeben hat und geben wird, der persönliche Unternehmungsgeist ist“. Die Richtigkeit dieses Gedankens bestätigte uns in jener Zeit des Wiederaufbaus jeder Tag. Darum sollten die gemeinwirtschaftlichen Unternehmen sowohl untereinander als auch mit der übrigen Wirtschaft im Wettbewerb stehen. Vorrechte und Vergünstigungen auf Kosten der Allgemeinheit sollten ihnen nicht gewährt werden.

5. Wir sahen für die sozialisierten Unternehmen eine Obergesellschaft vor, die – bei möglicher Selbständigkeit der Unternehmen – für einen gerechten Ausgleich unter den einzelnen Unternehmen, für eine abgestimmte Investitionspolitik und – insbesondere auch um des technischen Fortschritts willen – für einen überbetrieblichen Ausgleich sorgen sollte. Notwendigkeit und Bedeutung einer solchen Obergesellschaft wurden in den Beratungen anerkannt.

Von diesen Gedanken ausgehend, entwickelten wir mit der neuen Rechtsform Sozialgemeinschaft und Landesgemeinschaft als Obergesellschaft das Gesetz über die Sozialgemeinschaften. Doch dazu lassen Sie mich, einigermaßen befangen, wie Sie verstehen werden, den Kommentar von Zinn–Stein zu Artikel 41 der Hessischen Verfassung zitieren:

„Die Sozialgemeinschaft soll auf bewährte Bestandteile modernen Unternehmensrechts nicht verzichten, die gemeinwirtschaftliche Zielsetzung aber durch unabdingbare Grundsätze für die Unternehmensführung und durch neuartige personelle Zusammensetzung der Organe unter Einbeziehung von Vertretern der öffentlichen Hand, der Gewerkschaften und der Verbraucher erreichen.“

Zustimmung fanden die Konzeption und der Gesetzentwurf im Kabinett, das den Entwurf einem aus den Regierungsparteien gebildeten interfraktionellen Ausschuß zuwies, den unser Innenminister Zinnkann leitete und dem unser Kultusminister Stein für die CDU und der Wirtschaftsminister für die SPD angehörten, und auch dieser Ausschuß stimmte dem Entwurf nach etwa einjähriger Arbeit zu. Am 26. Januar 1949 brachte sodann der Wirtschaftsminister im Namen der Regierung den Entwurf im Landtag ein, der ihn nach erster Lesung seinem Wirtschaftspolitischen Ausschuß über-

wies. In dieser ersten Lesung im Landtag gab der wirtschaftspolitische Sprecher der CDU, der Abgeordnete Dr. Großkopf, der auch Vorsitzender des Ausschusses war, die Stellungnahme seiner Fraktion ab, die er mit folgenden Worten abschloß: „Wir werden jedenfalls unseren Beitrag dazu leisten, daß die Sozialgemeinschaften wirkungsvolle Rechtsträgertypen für die spätere Verwaltung gemeinwirtschaftlicher Unternehmen werden. Dann mag die Arbeit, die wir zunächst für Hessen . . . geleistet haben, als ein Beitrag zur Lösung der größeren Aufgabe gelten.“ „Der größeren Aufgabe“, das war für ihn „die Sozialisierung auch in einem größeren deutschen Gebiet“.

In diesem größeren deutschen Gebiet, in der Bundesrepublik, war – 1949 – drei Jahre nach der Hessischen Verfassung – das Grundgesetz in Kraft getreten. Es regelt in seinem Artikel 15 die Sozialisierung, die Überführung also in Gemeineigentum „zum Zwecke der Vergesellschaftung“, und verbot dem Landesgesetzgeber, neue privatrechtliche Gesellschaftstypen zu entwickeln. Sie sind bundesrechtlich erschöpfend geregelt.

Obwohl der Wirtschaftspolitische Ausschuß des Landtags, der den Gesetzentwurf über die Sozialgemeinschaften 1949 und 1950 weit über ein Jahr in jeder Richtung geprüft hatte, den Entwurf im Sinne des Grundgesetzes dahingehend geändert hatte, daß die Sozialgemeinschaften als juristische Personen des öffentlichen Rechts fungieren sollten, und obwohl der Ausschuß, der in seinem Bericht von sich sagte, er habe alle Argumente betreffend Unternehmerinitiative, Wirtschaftlichkeit, Verbürokratisierung, Kreditschwierigkeiten, Gefahren einer Machtbildung eingehend behandelt – obwohl also der Ausschuß dem Landtag empfahl, das Gesetz über die Sozialgemeinschaften zu beschließen, lehnte der Landtag am 25. Oktober 1950 das Gesetz am Ende der ersten Legislaturperiode mit Stimmengleichheit – mit 41 zu 41 Stimmen – ab.

Während SPD und KPD noch für das Gesetz stimmten, waren FDP – wie bisher – und CDU dagegen. Damit war die Hoffnung, in Hessen ein Sozialisierungsmodell, etwas ganz Neues, zu schaffen, zerschlagen. Doch wir können nicht dem Kommentar Zinn–Stein folgen, nach dem die Frage nach der Rechtsform „nur theoretischer Natur gewesen sei, da die geringe Zahl der . . . enteigneten Betriebe neue Gesellschaftsformen überflüssig macht“. Dieser Einwand ist während der Beratungen nicht erhoben worden. Im Gegenteil: Man wollte trotz der geringen Zahl der betroffenen Betriebe ein Modell, wollte bewußt etwas Neues schaffen.

Diesem Neuen stand das gesellschaftspolitische Klima entgegen, das sich – spätestens seit der Währungsreform und seit der Gründung der Bundesrepublik – grundlegend geändert hatte. Die Zeit ersten Wiederaufbaus war zu Ende gegangen. Die Aufbruchs-

stimmung, in der man noch an Neuaufbau dachte, war verflohen. Die neue Wahrung, die nicht hoch genug einzuschatzenden Initialzundungen aus dem Marshallplan, die auch durch erhebliche Steuervergunstigungen angefachte und belohnte unternehmerische Initiative und die wirtschaftlich so wichtige Zuruckhaltung der Gewerkschaften machten eine Wirtschaftspolitik moglich, die zwar den ersten Schritt zu einer fast vollig freien Wirtschaft wagen konnte und wagte, aber im Strom eines ungeahnten Aufschwungs ihr Versprechen, sozial oder sozialverpflichtet zu sein, nicht einloste.

Schon die ersten Jahre nach Grundung der Bundesrepublik sollten dies immer deutlicher zeigen. Wenn auch das Grundgesetz von 1949 in seinem Artikel 15 von „Uberfuhrung in Gemeineigentum“ spricht und die CDU – Dr. von Brentano und Fraktion – im Bundestag Anfang September 1949 in Ausfuhrung der Regierungserklarung Bundeskanzler Adenauers einen Antrag auf „Neuordnung der Eigentumsverhaltnisse im Bergbau“ einbrachte, so sind diese Plane ernsthaft nicht mehr verfolgt worden. Sie entsprachen nicht dem Geiste der sogenannten sozialen Marktwirtschaft, wie sie sich in den funfziger Jahren entwickelte.

Auch heute noch wird man nicht behaupten konnen, da die Sozialbindung des Eigentums, wie sie die Artikel 14 und 15 des Grundgesetzes vorsehen, hinreichend erfullt seien. Inzwischen aber ist die Zeit fortgeschritten: Nur mangelhafte Gesetze schutzen uns vor unubersehbaren Konzentrationen innerhalb unserer Grenzen und uber sie hinaus. Wer von einem freien Markt in der Stahlindustrie spricht, kennt die Verhaltnisse nicht, nicht die Produktionsempfehlungen, nicht die Krisenkonzepte der EG-Kommission. Die Ruhrkohle AG ist eine verschamte Sozialisierung. Die Monopolkommission verlangt Staatskontrolle uber einen der wichtigsten Wirtschaftszweige, die Energiewirtschaft. Erlauben Sie mir eine hochstpersonliche Bemerkung: Gemeineigentum, in rechte Form gebracht, wie wir es in Hessen versuchten, lockt mich mehr als Staatskommissare, Staatskontrolle, Staatsmonopole.

Da wir in jenen Jahren als Gesetzgeber die Erwartungen weiter Kreise des Volkes, insbesondere auch im Bereiche der Gewerkschaften, nicht erfullt haben, unterliegt keinem Zweifel. Der vieldiskutierte Entwurf uber die Sozialgemeinschaften hatte breiteste Zustimmung gefunden, weil er endlich einmal einen Weg zeigte, wie sozialisierte Unternehmen im Rahmen einer Marktwirtschaft hatten gefuhrt werden konnen, ohne da Staatskapitalismus die Folge ware. Eine gluckliche Synthese von Privateigentum und Gemeineigentum ware moglich gewesen.

Kein Geringerer als der fuhrende katholische Soziologe Professor Nell-Breuning bescheinigte dieser Konzeption, sie sei „vernunftig“ und „eine klare, auerordentlich be-

grüßenswerte Absage an den totalitären und ökonomischen Sozialismus zugunsten eines demokratischen und humanistischen Sozialismus. Soweit Sozialisierung aus Gründen des Gemeinwohls wirklich geboten und darum auch berechtigt ist, erscheint die in dem hessischen Gesetzesentwurf vorgeschlagene Rechtsform der sozialisierten Betriebe bzw. Unternehmungen als die glücklichste, die bisher zur Erörterung gestellt wurde.“

Trotzdem: die veränderte Rechtslage durch das Grundgesetz und die völlig veränderten gesellschaftspolitischen Verhältnisse ließen Landtag und Landesregierung nach dem Scheitern des Gesetzes die Durchführung des Artikels 41 auf einem anderen Wege suchen, der kein Bruch des Rechtsgrundsatzes dieser Verfassungsbestimmung war, sondern eine Anpassung an die faktischen Veränderungen. Wir dürfen auch sicherlich nicht verkennen, daß die übrigen Länder – vor allem auch nach dem Scheitern der nordrhein-westfälischen Sozialisierung – ohne Ausnahme ihre etwaigen Sozialisierungspläne zurückstellten; die Hoffnung, durch ein hessisches Gesetz eine Initialzündung und auch für die anderen Länder ein Modell geben zu können, hatte sich nicht erfüllt.

So wurde denn die Sozialisierung mit zwei Gesetzen abgeschlossen, dessen eines die Entschädigungsfrage regelte und dessen anderes unter bestimmten Bedingungen die Reprivatisierung ermöglichte. Beim Zustandekommen dieser Gesetze bewährten sich einmal mehr das politische Geschick und das juristische Können Georg August Zinns.

Meine sehr verehrten Damen, meine Herren,

Wir stellen zusammenfassend fest: in den Fragen der Wirtschaftsordnung und der Sozialisierung hatte die Hessische Verfassung vom 1. Dezember 1946 Antworten aus dem Geist dieser Aufbruchzeit gegeben.

Die Forderung nach einer sinnvoll gelenkten Wirtschaft wird, wenn man alles nur in allem nimmt, mehr und mehr in der Wirtschaftsordnung unserer Bundesrepublik verwirklicht.

Die Forderung nach Sozialisierung blieb unerfüllt.

Und wie steht es mit der dritten Forderung, ausgesprochen im Artikel 37, mit der Forderung nach gemeinsamen Betriebsvertretungen, die die Angestellten, Arbeiter und Beamten in allen Betrieben und Behörden unter Mitwirkung der Gewerkschaften zur gleichberechtigten Mitbestimmung in sozialen, personellen und wirtschaftlichen Fragen des Betriebes erhalten sollten?

Auch bei der Mitbestimmung geht es um ein Stück Gesellschaftspolitik: sie will den einzelnen nicht nur von Fremdbestimmung befreien, sondern ihn auch so weit wie möglich an der Gestaltung aller Lebensbereiche in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft mitwirken lassen.

Auch in Betrieb und Unternehmen wollte man unserer demokratisch verfaßten Ordnung eine ebenso ausgestaltete Wirtschaftsordnung zur Seite stellen mit der gleichberechtigten Mitbestimmung der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter. Ein solches Partnerschaftsverhältnis kann man als die sozialistisch motivierte und vom guten Willen getragene Zusammenarbeit zwischen Betriebsleitung und Belegschaft ansehen. Dieses Partnerschaftsverhältnis beansprucht nicht, den sozialen Konflikt im Betrieb zu beseitigen, weil unterschiedliche Interessen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auch weiterhin bestehenbleiben. Doch werden Konflikte nun nicht mehr einseitig, sondern in einem System ausgetragen, in dem die entscheidenden und anordnenden Stellen ihre Legitimation auf ihre Berufung durch „Kapital“ oder durch „Arbeit“ gründen. Die durch die Sachgesetzmäßigkeiten begründeten Abhängigkeitsverhältnisse, ohne die Betrieb und Unternehmen nicht auskommen können, werden weder in Frage gestellt noch gar abgeschafft.

„Die Mitbestimmung“ – und hier stützen wir uns auf die im Kommentar Zinn–Stein vertretene Ansicht – „ist eine Folge der Sozialbindung des Eigentums und keine Enteignung“.

Die von der Hessischen Verfassung geforderte Mitbestimmung brachte das Betriebsrätegesetz für das Land Hessen vom 31. Mai 1948. Es sicherte Mitbestimmung und Mitwirkung der Betriebsvertretungen, es sicherte die Mitbestimmung der Gewerkschaften, es bezog die öffentlichen Betriebe ein; alles dies betone ich, weil in späteren Diskussionen auf Bundesebene gerade diese Fragen umstritten waren. Auch das wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht gab das Gesetz den Betriebsvertretungen.

„Unser Wille und unsere Wünsche für dieses Gesetz sind klar und eindeutig“, sagte bei der 3. Lesung des Betriebsrätegesetzes am 26. Mai 1948 im Landtag der CDU Abgeordnete Fleckenstein unter starkem und lang anhaltendem Beifall der SPD und der CDU:

„nämlich
 die Dokumentierung des sozialen Fortschrittes,
 die Überwindung des Klassenkampfes beiderseits,
 die Befriedung der sozialen Verhältnisse im Betrieb nach dem Gebot des Christentums

und nicht zuletzt
die Hebung und Förderung der betrieblichen Leistungen in der Gemeinsamkeit von
Kapital und Arbeit entsprechend dem gewandelten Gesetz der Zeit“.

Und hinzufügen sollten wir, daß die Mitbestimmung verantwortungsbewußter Menschen – und man kann keine Mitverantwortung fordern, wenn man keine Mitbestimmung gibt – um so wichtiger ist, damit im Bewußtsein unserer Landsleute Demokratie eine selbstverständliche Verhaltensweise wird. Wie aber wollen wir das erreichen, wenn wir demokratische Möglichkeiten dort verweigern, wo die meisten Bundesbürger den größten Teil ihres Lebens verbringen: an ihrem Arbeitsplatz?

Als der Bundesgesetzgeber 1952 das Betriebsverfassungsgesetz des Bundes verabschiedete, sah er weder die Mitwirkung der Gewerkschaften noch eine Gültigkeit für den öffentlichen Dienst und vor allem nicht die wirtschaftliche Mitbestimmung vor. Aus diesem Grunde lehnte die Opposition das Gesetz ab, und es war der hessische Abgeordnete Willi Richter, der diese Haltung unter Hinweis auf das fortschrittliche hessische Gesetz begründete.

Der Kampf um eine moderne Betriebsverfassung, wie Hessen – nicht also der Bund – sie gehabt hatte, ging weiter. Mit gutem Grunde:

Wer die soziale Marktwirtschaft und die damit untrennbar verbundene Zielvorstellung einer freien gesellschaftlichen Ordnung bejaht, kann die Mitbestimmung in den Betrieben und Unternehmen nicht als Widerspruch, er muß sie als eine notwendige Ergänzung empfinden. Den Nachweis jedenfalls, die Mitbestimmung – und zwar die Mitbestimmung in den Betrieben wie die Mitbestimmung in den Unternehmen bis hin zur qualifizierten Mitbestimmung – habe den wirtschaftlichen Fortschritt gehemmt oder zur Bürokratisierung geführt oder die Unternehmer aus dem Haus getrieben, sind uns die Gegner der Mitbestimmung schuldig geblieben.

Denn Mitbestimmung ist niemals Alleinbestimmung; sie setzt immer Parität voraus, und es geht bei ihr immer nur um eine Beteiligung an der Entscheidungsgewalt in betrieblichen und unternehmenspolitischen Fragen. Da dieselben Probleme auch in gemeinwirtschaftlichen wie in verstaatlichten Betrieben bestehen und sich nicht von selbst lösen lassen: darum haben wir auch bei den Auseinandersetzungen um die hessische Sozialisierung von Anfang an und immer wieder betont, daß auch für die sozialisierten Unternehmen die betriebliche und Unternehmensmitbestimmung der Arbeitnehmer in vollem Umfange einzuführen sei. Mitbestimmung ist völlig unabhängig davon, wer Eigentümer des Unternehmens ist.

Vom fortschrittlichen hessischen Betriebsrätegesetz des Jahres 1948 über das rückständigere Betriebsverfassungsgesetz des Bundes von 1952 bis hin zum neu gefaßten wesentlich veränderten und den alten hessischen Vorstellungen mehr entsprechenden Betriebsverfassungsgesetz von 1972 vergingen in sich wandelnder Wirtschaft und Gesellschaft mehr als zwanzig Jahre. Das gleiche gilt für die Gesetze zur sogenannten qualifizierten Mitbestimmung. Dabei allerdings können wir mit Genugtuung feststellen, daß der Bundestag die Gesetze über die Betriebsverfassung und die Gesetze zur Unternehmensmitbestimmung mit stets wachsenden Mehrheiten und fast stets mit allen Stimmen der Regierungsparteien und der Opposition angenommen hat.

Gesellschaftspolitische Ordnungseinrichtungen und Vorstellungen brauchen eben lange Zeit, um ihre ordnende Macht zu beweisen und sich in das öffentliche Bewußtsein einzuleben.

Mit dem Blick auf unsere Verfassung dürfen wir sagen:

Die Hessische Verfassung mit ihrem Artikel 37 und das Hessische Betriebsrätegesetz vom 26. Mai 1948 waren Wegbereiter auf einem bis dahin noch nicht beschrittenen Wege. Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in der industriellen Arbeitswelt unserer Bundesrepublik zeigen uns, vor allem wenn wir über unsere Grenzen hinwegsehen, daß eine große Chance nicht vertan wurde.

Meine sehr verehrten Damen, meine Herren,

nur über einen kleinen Ausschnitt unserer Verfassung, deren 30. Geburtstag wir heute begehen, haben wir sprechen können, doch über einen besonders fortschrittlichen, einen grundlegenden Teil, den ich nicht anstehen möchte, mit Frau Rupp-von Brünneck den „bedeutendsten Teil der Hessischen Verfassung“ zu bezeichnen, mit dem sich „diese Verfassung von ihren Vorbildern bemerkenswert abhebt und weitgehend soziale und sozialistische Gedanken verwirklicht“.

Die Bestimmungen, die wir ansprachen, finden wir abgewandelt im Grundgesetz unserer Bundesrepublik wieder; mit Eugen Kogon dürfen wir sagen: „Von dem Geiste, in dem die Arbeit an der Verfassung des Landes Hessen geleistet wurde, ist manches auf die Gremien übergegangen, die 1948 und 1949 die Verantwortung für die Ausarbeitung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland übernahmen.“ Wir gedenken dabei der Persönlichkeiten, die diese Feststellung rechtfertigen, weil sie Hessen 1949 im Parlamentarischen Rat vertraten: Max Becker, Ludwig Bergsträsser, Heinrich von Brentano, Fritz Hoch, Elisabeth Selbert, Walter Strauß, Georg August Zinn.

Einige von ihnen hatten 1946 zu den Mitgliedern der Verfassungsberatenden Landesversammlung gehört, die in Artikel 153 der Hessischen Verfassung vorgesehen hatte: „Künftiges Recht der deutschen Republik bricht Länderrecht“.

Diesen Verfassungsgrundsatz hat das hessische Volk mit großer Mehrheit in einem Jahre tiefster Zerrissenheit des deutschen Volkes angenommen. Schon in der Präambel bezeichnet die Verfassung das Land Hessen als einen „Gliedstaat der Deutschen Republik“, und in den Übergangsbestimmungen wird – also schon 1946 – einer „deutschen Nationalversammlung, die vom ganzen deutschen Volk zu wählen ist“, das Recht eingeräumt, die Zuständigkeit zwischen der Deutschen Republik und Hessen verfassungsmäßig abzugrenzen.

In dieser Frage, die deutsche Einheit betreffend, war im Notjahre 1946 in der Verfassungsberatenden Landesversammlung die Einigkeit unter deren Mitgliedern so überzeugend – um nicht zu sagen: so überwältigend –, daß es mir eine echte Verpflichtung zu sein scheint, von jeder der vier Parteien einen Sprecher auch hier zu Worte kommen zu lassen:

Als der Abgeordnete Dr. Wagenbach, der der ansonsten doch recht föderalistischen CDU angehörte, vorschlägt, schon jetzt zu einer Landesfarbe zu kommen, fügt er hinzu: sobald eine Reichsfarbe da ist, „verschwindet die Landesfarbe“.

Der SPD-Abgeordnete Caspary sagt: „Wir unterwerfen von vornherein die verfassungsmäßige Souveränität des Landes Hessen dem Entscheid einer neuen späteren demokratischen Nationalversammlung für die Deutsche Republik“, und der Abgeordnete Euler, Fraktionsvorsitzender der Liberalen, faßt aller Meinung in die Worte zusammen: „Hoffentlich ist es uns bald vergönnt, die Verfassung des neuen demokratischen Deutschlands zu bilden, dem wir verpflichtet sind und dem vorausschauend allein unsere Arbeit gilt.“

Auch der kommunistische Abgeordnete Leo Bauer hatte in gleicher Gesinnung die Abgeordneten der Verfassungsgebenden Landesversammlung gekennzeichnet als „Baumeister eines kleinen Teils eines einzigen Hauses, das für uns nur Deutschland heißen kann und Deutschland heißen darf.“

Vier Stimmen – ein Bekenntnis! Dieses Bekenntnis findet seinen Niederschlag: zum ersten Mal in einer Verfassung eines der deutschen Länder, zum ersten Mal auch verbunden mit der Forderung nach gesamtdeutscher Einheit in Artikel 151: „Hessen wird alle Maßnahmen, die es auf Gebieten trifft, für welche die Deutsche Republik die Zustän-

digkeit beanspruchen könnte, unter den Grundsatz stellen, daß die gesamtdeutsche Einheit zu wahren ist“.

Den Frauen und Männern der Verfassungberatenden Landesversammlung für diese ihre Gesinnung zu danken, sollte auch eine Aufgabe dieser Stunde sein.

Meine Damen und Herren,
und bei alledem sollten wir uns noch einer weiteren Tatsache bewußt werden, da wir vor allem von Wirtschaft und von wirtschaftlichem Wiederaufbau sprachen.

Wir haben uns allzusehr daran gewöhnt, den Wiederaufbau in den Ländern und in der Bundesrepublik als eine wirtschaftliche Leistung zu würdigen, und wir vergessen dabei, welche politischen Leistungen und Anstrengungen notwendig waren, um die Voraussetzungen für diesen wirtschaftlichen Aufschwung zu schaffen.

Denn bevor es zu einem Aufbau der Wirtschaft kommen konnte, weil in den allerersten Aufbruchsjahren die politischen Fesseln noch nicht gefallen waren und die politischen Voraussetzungen für den wirtschaftlichen Aufbau erst geschaffen werden mußten, hatten Männer wie Geiler und Stock, Meyer und Köhler, Schäffer, Högner und Ehard, Lehr, Amelunxen und Arnold, Kopf, Petersen und Bauer, Kaisen und Steltzer, Reuter und Friedensburg gewirkt.

Als von einem geschlossenen Wirtschaftssystem überhaupt noch nicht gesprochen werden konnte, als Notgedrungen zwischen Trümmern und Hunger kurzfristiges Denken – Wie überlebe ich heute? Wie überlebe ich morgen? – den Alltag bestimmte, da fielen schon die politischen Grundsatzentscheidungen, ohne die der eindrucksvolle Weg unseres Volkes zurück in den Ring der Völker nicht denkbar gewesen wäre, da fielen die politischen Grundsatzentscheidungen, getragen von dem politischen Willen politischer Menschen in ihren politischen Parteien.

Die Hessische Verfassung ist ein Beispiel dafür. Ihre Bestimmungen und die der Verfassungen der anderen Länder unserer Bundesrepublik stehen wie Pfähle in dem Boden, auf denen die Fundamente gelegt werden konnten: das Fundament des Wiederaufbaus, das Fundament des Grundgesetzes und damit unseres staatsbürgerlichen Zusammenlebens überhaupt.

Meine Damen und Herren,
wir sind zu sagen berechtigt: Die Grundgedanken der Hessischen Verfassung leben. Sie werden um so mehr Bedeutung gewinnen, je mehr wir uns auf die Grundwerte unseres

gesellschaftlichen Zusammenlebens – die ich mit Liberalität und Solidarität umschreiben möchte – besinnen und zu besinnen haben werden, und je deutlicher uns bewußt wird, was die Verfassungsgeber in jener Aufbruchzeit wußten: daß die bestimmenden Kriterien für Wirtschaft und Gesellschaft außerökonomischer Art sind.

Unsere Hessische Verfassung hatte recht: Sozialordnung geht vor Wirtschaftsordnung. Sie duldet keine restaurativen Ordnungsvorstellungen, die nur allzugern überkommene Strukturen als demokratisch verteidigen; sie will den Fortschritt.

Unsere Hessische Verfassung will den humanen Staat, wie ihn unser Ministerpräsident in seiner Regierungserklärung am 20. Oktober forderte, den humanen Staat, dessen geistige Tradition, als deren Werte er Solidarität, Liberalität und Fortschrittlichkeit nannte, in diesen drei Jahrzehnten das Handeln der Regierungen bestimmte.

Dieser humane Staat: er ist die Heimat „des freien Menschen aufrechten Hauptes“, von dem Thornton Wilder in der Paulskirche sprach.

Dieser humane Staat: er verwirklicht die Demokratie, die Abraham Lincoln, gleich groß als Staatsmann, Demokrat und als Mensch, so beschrieb – und wir übernehmen seine Worte auf unsere Verfassung, auf ihre Vergangenheit, auf ihre Gegenwart, auf ihre Zukunft:

„Unsere Regierung begann damit, daß wir gleiches Recht für alle Menschen proklamierten. Einige, sagt man, sind zu unwissend oder lasterhaft, um mitzuregieren. Möglich, sagen wir, aber durch euer System wollt ihr sie immer so erhalten. Wir wollen ihnen lieber Gelegenheit geben, aus Schwachen Starke, aus Dummen Kluge und alle zusammen besser zu werden. Wir haben es versucht. Der Erfolg ist unser. Seht es euch an und denkt darüber nach.“

Ansprache des Hessischen Ministerpräsidenten Holger Börner

Die erste deutsche Republik hat rund 14 Jahre bestanden. Der ihr folgende Unrechtsstaat ist nach wenig mehr als 12 Jahren zusammengebrochen. Das Land Hessen in seiner gegenwärtigen Gestalt besteht über 31 Jahre, die staatliche Grundordnung, unter der es lebt, haben ihm seine Bürger heute vor 30 Jahren gegeben. Ich stelle diese Zahlen einander gegenüber, weil sie zeigen, welche vergleichsweise lange Spanne ruhiger, friedlicher und fortschreitender Entwicklung unserem Lande in diesem unruhigen und friedlosen Jahrhundert seit dem 1. Dezember 1946 vergönnt war. Diese Zeitspanne ist genutzt worden.

In einer unerhörten Kraftanstrengung sind die verheerenden Folgen des Krieges überwunden, Hunderttausende von Heimatvertriebenen eingegliedert, eine blühende Wirtschaft und eine gerechte Sozialordnung geschaffen und eine dem Wohle aller Bürger dienende staatliche Ordnung errichtet worden. Wenn wir heute nicht ohne Stolz sagen können, daß in diesem Lande Freiheit, sozialer Friede und rechtliche Ordnung herrschen, so steckt in dieser Aussage ein wichtiges Stück Verwirklichung der Verfassung.

Verfassung wird nicht schon durch den Beschluß einer Verfassungsberatenden Versammlung und selbst nicht durch eine Volksabstimmung Wirklichkeit. Verwirklichen und bewähren muß sie sich im Leben des Staates und seiner Bürger. Adolf Arndt, der unvergessene Streiter für Recht und Gerechtigkeit, hat einmal gesagt: „Ihrem Wesen nach ist die Verfassung evokativ.“ Sie ist Anruf, Aufruf und Aufgabe, und sie bedarf deshalb, um in die Wirklichkeit umgesetzt zu werden, der freiwilligen und überzeugten Annahme durch alle gesellschaftlichen Kräfte. „Kein Gesetz“ – um noch einmal Adolf Arndt zu zitieren – „ist so wenig selbsttätig wirksam, zunächst so wirklichkeitsfern und bedarf in solchem Ausmaß der Erfüllung durch jedermann, weil es alle angeht, wie ein demokratisches Verfassungsgesetz.“

Die Hessische Verfassung ist von den Bürgern dieses Landes nicht nur in der Volksabstimmung am 1. Dezember 1946, sondern auch in diesem weiteren Sinne angenommen worden. Sie entsprach als Absage an die überwundene Gewaltherrschaft, als neue Ordnung, die

- Menschenwürde und persönliche Freiheit,
- Gleichheit und Toleranz,

- soziale Gerechtigkeit und Herrschaft des Rechts verhiß, dem Willen einer überwältigenden Mehrheit.

In dieser Grundhaltung wurde sie bei ihrer Verwirklichung – ungeachtet aller Meinungsverschiedenheiten in Einzelfragen – von den entscheidenden politischen Kräften des Landes, den Sozialdemokraten, Christdemokraten und Liberalen, gemeinsam bejaht und getragen. Die Übereinstimmung zwischen Bürgern und Verfassungsparteien über die Grundwerte unserer Verfassung bietet Gewähr, daß die demokratische Freiheitlichkeit auch in Zukunft bewahrt wird. Die Hessische Verfassung hat sich in dreißig Jahren bewährt. Das Land Hessen ist aus den unterschiedlichen Landesteilen zu einer Einheit zusammengewachsen, die von ihren Bürgern bejaht wird.

Ich verkenne nicht, daß noch manches zu tun bleibt, um einzelne Mängel und Mißstände abzustellen. Das betrifft aber nicht die Kernfragen der staatlichen Ordnung, so daß ich aus Überzeugung heute den Satz wiederholen kann, den Erwin Stein in seiner Ansprache zum 20jährigen Verfassungsjubiläum geprägt hat: „Hessen hat nicht nur eine Verfassung; es ist in Verfassung.“

Mit dem Ablauf dieser dreißig Jahre wird das Ende eines Abschnitts in der Landesgeschichte markiert. Damit meine ich nicht etwa die Bildung der neuen Landesregierung. Ich bin nicht so vermessen, diesem eher zufällig zu diesem Zeitpunkt eingetretenen politischen Ereignis historische Dimensionen zuzumessen. Ich meine vielmehr zwei andere, sich ergänzende Tatbestände, den Abschluß der Aufbauphase und den Generationswechsel in der politischen Führung. Die stürmische Aufbauzeit ist vorbei, die wichtigsten Gesetze zur Ausführung der Verfassung sind erlassen. Heute stehen wir vor der Tatsache, daß sich der Zuwachs an Wirtschaftsleistung und für öffentliche Zwecke verfügbarer Finanzmasse verlangsamt, der Ausgleich zwischen wachsenden Ansprüchen und den Reserven an Raum, Rohstoffen und Energie schwieriger wird. Auf der anderen Seite ziehen sich die Politiker der ersten Stunde allmählich aus der aktiven Gestaltung der Politik zurück. Die Mitglieder der Verfassungberatenden Landesversammlung, die an dieser Feierstunde teilnehmen, bekleiden keine politischen Führungspositionen mehr. Kein Mitglied der Landesregierung hat noch an der Ausarbeitung der Verfassung oder den ersten Anstrengungen zu ihrer Verwirklichung mitgewirkt. Nur noch wenige Frauen und Männer können uns aus eigenem Erleben vom erfolglosen Kampf um die Erhaltung der Freiheit in der Weimarer Republik und den Anfängen des demokratischen Neubeginns berichten und aus ihrer Erfahrung raten.

Der durch beide Vorgänge markierte neue Abschnitt der Landesgeschichte stellt neue Anforderungen an Bürger, Gesetzgeber und Regierung. Die Zeit der schnellen politi-

schen Erfolge, der umstürzenden Veränderungen und der großen Zuwachsraten liegt hinter uns. Gesetzgeber und Regierung werden sich darauf einstellen müssen, in erster Linie das Erreichte zu bewahren. Nur mit kleinen Schritten werden sie künftig versuchen können, Härten zu mildern, Mängel zu beseitigen und Verbesserungen der Lebensqualität zu erzielen. Das wird viel Mühe und Einsatz erfordern, ohne Glanz und Ruhm zu bringen. Die Bürger aber, die in immer größerer Zahl die Unfreiheit nicht mehr aus eigenem Erleben kennen, haben eine andere Beziehung zur Freiheit als Menschen, die die Unfreiheit selbst erfahren haben. Manche von ihnen werden lernen müssen, daß persönliche und politische Freiheit auch dann erstrebens- und verteidigungswert sind, wenn sie nicht mit einem ständigen Zuwachs an materiellen Werten verknüpft sind.

Die Erwartung weiterer Wohlstandssteigerung kann in Zukunft noch weniger als bisher als politisches Ersatzethos für den Mangel an demokratischer Staatsgesinnung dienen. Wir werden uns anstrengen müssen, der Gefahr der Staatsverdrossenheit, die mit dieser Entwicklung verbunden sein kann, entgegenzuwirken.

Wir haben die große Ehre und Freude gehabt, heute noch einmal an den Erfahrungen eines Mannes der ersten Stunde teilhaben zu können. Harald Koch, der Wirtschaftsminister der Regierung Stock, der ersten gewählten Regierung Hessens nach dem Kriege, hat uns anschaulich über die Ansätze der Hessischen Verfassung zur Neugestaltung der Wirtschaftsordnung und über die Versuche zu deren Durchsetzung berichtet. Viele dieser Ansätze haben weitergewirkt und sich auf höherer Ebene verwirklichen lassen. Über andere ist die Entwicklung hinweggegangen. Bedeutsam ist aber die Erkenntnis, wie breit damals in diesem Land bei Vertretern aller politischen Richtungen die Überzeugung war, daß nach neuen Wegen gesucht werden müsse, um Mißbrauch von wirtschaftlicher Macht zu verhindern und den Menschen ihre Würde auch im Arbeitsleben zu sichern. Manches von diesen Bestimmungen der Verfassung erhält unter den veränderten Bedingungen der letzten Jahre neue Aktualität und verdient erneut Beachtung als Aufforderung zu mehr sozialer Gerechtigkeit. Wenn man diesen Abschnitt der Hessischen Verfassung betrachtet, so zeigt sich dabei eine erstaunliche Ausgewogenheit von Rechten und Pflichten.

Dem Recht auf Arbeit steht die sittliche Pflicht zur Arbeit gegenüber; das Eigentum wird gewährleistet, aber es verpflichtet gegenüber der Gemeinschaft; die wirtschaftliche Betätigung ist frei, aber sie hat die Aufgabe, dem Wohle des ganzen Volkes zu dienen, und ihr Mißbrauch ist untersagt. Dieser Katalog wird überwölbt von den Grundsätzen, daß die Sozial- und Wirtschaftsordnung auf der Anerkennung der Würde und der Persönlichkeit des Menschen beruht, daß die Arbeitskraft unter dem besonderen

Schutz des Staates steht und daß die Arbeitsbedingungen Gesundheit, Würde, Familienleben und kulturelle Ansprüche des Arbeitnehmers sichern müssen. In diesen Bestimmungen der Verfassung finden Werte und Pflichten Ausdruck, die ich vor wenigen Wochen in meiner Regierungserklärung als mitmenschliche Verantwortung und Solidarität angesprochen habe. In ihnen ist die Forderung nach mehr Brüderlichkeit enthalten, die vor einigen Jahren der Staatsrechtslehrer Herbert Krüger als „das dritte, fast vergessene Ideal der Demokratie“ bezeichnet hat.

Die Brüderlichkeit, die fraternité, die im Dreiklang mit liberté und égalité Leitziel der Französischen Revolution war, ist in den folgenden Jahren gegenüber den verlockenderen und glanzvolleren Forderungen nach Freiheit und Gleichheit ins Hintertreffen geraten. Sie blieb das nicht eingelöste Losungswort der großen Revolution. In der Forderung nach sozialer Gerechtigkeit, in dem Mittragen von Not und der Gewährung von Hilfe, in der Hinwendung zu den Randgruppen der Gesellschaft, zu Alten und zu gefährdeten Kindern, zu Armen und Gastarbeitern, zu Kranken und Obdachlosen findet dieses alte Losungswort neue Kraft und neuen Inhalt. Hierzu gibt die Hessische Verfassung Auftrag und Ziel.

Ich will die Interessengegensätze im Wirtschaftsleben wie im politischen Leben weder leugnen noch in einem verwaschenen Gemeinsamkeitsbrei untergehen lassen. Sie sind offenkundig, und sie müssen durchgefochten werden.

Ich bin aber der Ansicht, daß auch harte Gegensätze mit mehr Mitmenschlichkeit, mit mehr Solidarität leichter und menschlicher ausgetragen werden können, und ich bin überzeugt, daß wir die Brüderlichkeit, dieses „fast vergessene Ideal der Demokratie“, dringend benötigen, um im Miteinanderleben und Miteinanderstreiten die Würde des einzelnen Menschen zu wahren.

Die Hessische Verfassung, darauf hat Albert Osswald vor fünf Jahren an diesem Platz hingewiesen, ist zusammen mit den anderen Landesverfassungen auch Ausdruck und Bürge des föderativen Staatsaufbaus der Bundesrepublik.

Wenn sich Hessen in der Präambel zur Verfassung und in deren Text als Gliedstaat der Deutschen Republik bezeichnet, so wird damit die Staatsqualität des Landes innerhalb des angestrebten Gesamtstaates betont. Hessen hat sich mit dieser Selbsteinstufung als Gliedstaat und mit den ausdrücklichen Vorbehalten, die in den Übergangsbestimmungen der Verfassung zugunsten der gesamtdeutschen Einheit und der kommenden Deutschen Republik gemacht werden, zugleich aber noch stärker und eindeutiger als andere Landesverfassungen schon vor der Schaffung des Grundgesetzes auf das Ziel staatlicher Einheit für das gesamte Deutschland verpflichtet. Auf diese Selbstverpflichtung der Hessischen Verfassung hat Harald Koch eben schon hingewiesen. Hier bleibt eine Aufgabe, die jedem von uns an seinem Platze gestellt ist.

„Hessen ist ein Land an einer blutenden Grenze“, so hat es Georg August Zinn formuliert und daraus die Verpflichtung entnommen: „Um so mehr muß es seinen Ruf behaupten, ein Vorwerk zu sein; ein Vorwerk der geistigen Freiheit, des Fortschritts und des sozialen Ausgleichs“.

Wir haben in gemeinsamer Arbeit in den letzten 30 Jahren ein festes Gebäude errichtet, den stolzen Bau eines freiheitlichen, sozialen, demokratischen Rechtsstaates. An uns ist es, diesen Bau zu erhalten und zu verbessern und durch Wort, Tat und Beispiel auch die Zweifler und Gegner davon zu überzeugen, daß es sich lohnt, in einem solchen Gebäude zu leben. Die Demokratie braucht Demokraten. Sorgen wir dafür, daß sie immer zur Stelle sind.

